

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Satzungen und Verordnungen**

- 1.1. Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 18. Juni 2010 ..... Seite 2  
1.2. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 21.06.2010 ..... Seite 4

### **2. Bekanntmachungen**

- 2.1. Öffentliche Zustellung – Dirk Hartwig ..... Seite 8  
2.2. Öffentliche Zustellung – Thomas Fürstenberg ..... Seite 8  
2.3. Öffentliche Zustellung – Fred Viersek ..... Seite 8  
2.4. Öffentliche Zustellung – Uwe Konetzny ..... Seite 9  
2.5. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 9

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 27.05.2010 Beschlüsse des Kreistages – 17.06.2010**

- 3.1. 2010 – 0178 Vergabe Auftrag Erneuerung Digitale Alarmierung ..... Seite 10  
3.2. Öffentlicher Teil – Kreistag – 17.06.2010 ..... Seite 10  
3.2.1. 2010 – 0175 Vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 03. Dezember 2010 ..... Seite 10  
3.2.2. Antrag der CDU-Fraktion – Erhalt 24-Stunden-Betrieb von Polizeiwachen ..... Seite 10  
3.2.3. 2010 – 0183 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung ..... Seite 10  
3.2.4. 2010 – 0171 Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 10  
3.2.5. 2010 – 0176 Sportentwicklungsplan 2010-2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 10  
3.2.6. 2010 – 0184 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2010 bis 2014 ..... Seite 10  
3.2.7. 2010 – 0179 Benennung eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 11  
3.2.8. Entschließungsantrag zur Ausreichung der Mittel Konjunkturpaket II  
Kavalierhaus der Schlossanlage Rheinsberg ..... Seite 11  
3.2.9. 2010 – 072 Rechnungsprüfungsordnung ..... Seite 11  
3.2.10 Entschließungsantrag der CDU-Fraktion – Anbindung der Regionalexpresslinie RE 6 ..... Seite 11  
3.3. Nichtöffentlicher Teil ..... Seite 11  
3.3.1. 2010 – 0180 Petition ..... Seite 11  
3.3.2. 2010 – 0191 Petition ..... Seite 11  
3.3.3. Antrag der SPD-Fraktion – PRO Klinik Holding GmbH ..... Seite 11

### **4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

- 4.1. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg ..... Seite 12

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 18. Juni 2010

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Für die Rechnungsprüfung der Ämter und Gemeinden gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

#### § 1

##### Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der Rechnungsprüfung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag nach § 101 Abs. 3 BbgKVerf für den Aufgabenbereich „örtliche Prüfung“ unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Für den Aufgabenbereich „überörtliche Prüfung“ ist das Rechnungsprüfungsamt nach § 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde verantwortlich.
- (4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 101 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

#### § 2

##### Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach § 101 Abs. 4 BbgKVerf vom Kreistag bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der Prüfer ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Sie müssen insbesondere für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet besitzen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

#### § 3

##### Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat in Bezug auf den Landkreis, die Ämter und Gemeinden gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf die folgenden gesetzlichen Aufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
  2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Körperschaft und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
  4. die Prüfung von Vergaben,
  5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Körperschaft eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Körperschaft eine solche vorbehalten hat.

- (2) Durch die mit Beschluss des Kreistages übertragenen weiteren Aufgaben, darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden; sie haben in der Erledigung Vorrang.
- (3) Gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises
  - für die Gemeinden und Ämter, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen die Prüfung gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf auf Kosten der Körperschaft durchzuführen.
  - gemäß § 105 Abs. 3 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter überörtlich zu prüfen.

#### § 4

##### Erteilung von Prüfungsaufträgen

- (1) Nach § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf haben:
  - der Kreistag
  - der Kreisausschuss und
  - der Landrat
 das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

#### § 5

##### Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendige Auskünfte zu erteilen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen vorzuzeigen oder gegen Quittierung auszuhändigen bzw. einzusenden. In diesem Rahmen sind auch der Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältern usw. zur Einsicht und Kontrolle, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zu gewähren. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Landrat ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner

## 1. Satzungen und Verordnungen

Ausschüsse teilzunehmen. Bei Erfordernis kann er dieses Recht auf Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes delegieren.

- (6) Werden wesentliche Unkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten und dienstliche Verfehlungen festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Hauptverwaltungsbeamten zu unterrichten.

### § 6

#### Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den Fachämtern, Betrieben und sonstigen Dienststellen des Landkreises unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten und dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

Im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlstellen der Ämter, Städte und Gemeinden gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf ist das Rechnungsprüfungsamt über alle Verluste durch Unkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten, dienstliche Verfehlungen, Diebstahl und Raub zu unterrichten.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt wie z.B. Satzungen, Dienstanweisungen, Gebührenordnungen, KGSt-Gutachten usw.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wichtige Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich technikerunterstützender Informationsverarbeitung (TUIV) vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist über besondere Vorkommnisse in der ADV-Anlage wie z.B. Datenverlust, Verstöße gegen das Datenschutzgesetz u. ä. zu unterrichten.

- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden. Bestehende Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Einladungen und Protokolle des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und auf Verlangen die aller anderen Fachausschüsse.

- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen sowie Unterschriftsproben der verfügungs- und/oder zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm Namen der Dienstkräfte zu übermitteln, die berechtigt sind, für den Landkreis Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (9) Das Rechnungsprüfungsamt ist über angekündigte bzw. stattfindende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Kommunales

Prüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.

Die Zwischen- und Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises einschließlich der Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Lageberichte sind durch die sachbearbeitenden Stellen bei Bedarf dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

### § 7

#### Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchführung seiner Aufgaben

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Landrat eine Dienstanweisung.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig, sofern nicht besondere Prüfungsfeststellungen oder interne Verwaltungsvorschriften eine andere Verfahrensweise erforderlich machen.

- (3) Bei den Prüfungen sollen die Leiter der zu prüfenden Stellen über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

- (4) Den geprüften Stellen werden die Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt. Wenn erforderlich, haben sich diese hierzu fristgerecht zu äußern. Die Kommunalaufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Prüfungsberichtes.

- (5) Werden bei Durchführung einer Prüfung Unregelmäßigkeiten, wesentliche Unkorrektheiten und dienstliche Verfehlungen festgestellt oder entsteht der Verdacht darauf, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Hauptverwaltungsbeamten zu unterrichten.

- (6) Treten bei der Durchführung einer Prüfung Schwierigkeiten auf, z.B. ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung, so ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der direkte Vorgesetzte, ggf. der Hauptverwaltungsbeamte zu informieren.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt legt Prüfungsberichte über
1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
  2. andere wichtige Prüfungen,
  3. Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses oder des Landrates durchgeführt hat, der beauftragenden Stelle vor.
- Ob es sich um andere wichtige Prüfungen nach der Nr. 2 handelt, entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

- (8) Aufgrund des § 101 Abs. 2 BbgKVerf sind die Prüfungen, die gemäß §§ 85 und 102 BbgKVerf in kreisangehörigen Gemeinden und deren Einrichtungen durchgeführt werden, kostenerstattungspflichtig. Prüfungen gemäß § 106 BbgKVerf sind ebenfalls kostenerstattungspflichtig.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23.06.1994 außer Kraft.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 18. Juni 2010

Egmont Hamelow  
stellv. Landrat

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.2. **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 21.06.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in den jeweils geltenden Fassungen sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (AbfGS) beschlossen.

#### § 1 Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

#### § 2 Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter (Behälteranschlussgebühr) wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Anteilige Kosten für die Rekultivierung der Deponien sind auf die Restabfallbehälter umgelegt. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfall- und Bioabfallbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Umladestationen und die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken (Grundbetrag für Wochenendgrundstücke) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu jeweils 20 % bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte und der Wochenendgrundstücke (Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und Wochenendgrundstücken, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen sowie

Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.

- (6) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter (Bioabfallgebühr) wird für die Entsorgung des Bioabfalls erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen (Anlieferungsgebühr) auf den Umladestationen wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach dem Gewicht des Abfalls, bei Kleinanlieferern nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 0,25 t aus privaten Haushalten nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit diese auf dem Grundstück, auf dem diese anfallen, abgeholt werden (Holgebühr) zudem nach der Anzahl der Abholungen bemessen.
- (10) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen auf den Umladestationen wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.

#### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfall- und Bioabfallbehälter

60 l	Rest-/Bioabfallbehälter	=	25,20 €
80/90 l	Rest-/Bioabfallbehälter	=	33,60 €
120 l	Rest-/Bioabfallbehälter	=	50,40 €
240 l	Rest-/Bioabfallbehälter	=	100,80 €
1.100 l	Rest-/Bioabfallbehälter	=	462,00 €

- (2) Der Grundbetrag für Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60 l	Restabfallbehälter	=	40,80 €
80/90 l	Restabfallbehälter	=	54,40 €
120 l	Restabfallbehälter	=	81,60 €
240 l	Restabfallbehälter	=	163,20 €
1.100 l	Restabfallbehälter	=	748,00 €

Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l der Grundbetrag entsprechend § 3 Abs. 2 um 25 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen.

## 1. Satzungen und Verordnungen

- (3) Der Grundbetrag für Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 3 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60 l	Restabfallbehälter	=	8,16 €
80/90 l	Restabfallbehälter	=	10,88 €
120 l	Restabfallbehälter	=	16,32 €
240 l	Restabfallbehälter	=	32,64 €
1.100 l	Restabfallbehälter	=	149,60 €

- (4) Die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines

60 l	Restabfallbehälters	=	2,40 €
80/90 l	Restabfallbehälters	=	3,20 €
120 l	Restabfallbehälters	=	4,80 €
240 l	Restabfallbehälters	=	9,60 €
1.100 l	Restabfallbehälters	=	44,00 €

- (5) Die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines

60 l	Restabfallbehälters	=	2,40 €
80/90 l	Restabfallbehälters	=	3,20 €
120 l	Restabfallbehälters	=	4,80 €
240 l	Restabfallbehälters	=	9,60 €
1.100 l	Restabfallbehälters	=	44,00 €

- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 beträgt je Leerung eines

60 l	Bioabfallbehälters	=	2,40 €
80/90 l	Bioabfallbehälters	=	3,20 €
120 l	Bioabfallbehälters	=	4,80 €
240 l	Bioabfallbehälters	=	9,60 €

- (7) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 7 beträgt 5,60 €.

- (8) Die Anlieferungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 für die Entgegennahme von Abfällen auf den Umladestationen sind aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

Für Kleinanlieferer nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr 15,50 € je Anlieferung. Sperrmüll aus Haushalten kann in haushaltsüblicher Menge gebührenfrei auf den Kleinanliefererbereichen der Umladestationen abgegeben werden, wenn mit der Anlieferung die ausgefüllte Sperrmüllkarte des Abfallerzeugers vorgelegt wird.

- (9) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 9 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

- (10) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 10 ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

### § 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1, des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 2 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 und 6 für Haushalte ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum,

ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschildner.

- (2) Gebührenschildner der Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1, des Grundbetrages entsprechend § 2 Abs. 3 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 für Wochenendgrundstücke ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschildner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschildner.

- (3) Gebührenschildner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und 6 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.

- (4) Gebührenschildner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 7 ist der Erwerber.

- (5) Gebührenschildner der Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 ist der Abfallerzeuger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.

- (6) Gebührenschildner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holzgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 ist der Abfallerzeuger.

- (7) Gebührenschildner der Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung gefährlicher Abfälle gemäß § 2 Abs. 10 ist der Erwerber.

- (8) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 5 Entstehen/Beendigung der Gebührenschild

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für Haushalte entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter oder Bioabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.

- (2) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 für Wochenendgrundstücke entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht

## 1. Satzungen und Verordnungen

die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Restabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.

- (3) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 für Gewerbe entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (4) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 und die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 entstehen jeweils mit der Leerung der Restabfallbehälter.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenschuld gemäß Abs. 1 bis 3 während des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 entsteht jeweils mit der Entleerung des Bioabfallbehälters.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb.
- (8) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.
- (10) Die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 10 entsteht mit dem Erwerb.

### § 6

#### Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1, der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der erste Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die Gebühr entstanden ist, fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 3 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5, die Bioabfallgebühr gemäß § 3 Abs. 6, die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 3 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 7 und die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 10 werden mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und sind sofort in bar zu entrichten.

- (4) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 wird bei Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

### § 7

#### Vorauszahlungen

Auf die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet.

Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.

Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

### § 8

#### Mitteilungspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung bzw. des Umstandes schriftlich mitzuteilen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Der § 3 Abs. 7 bis 10 sowie die Anlagen 1 und 2 dieser Satzung treten am 01.09.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 21. Juni 2010

Egmont Hamelow  
stellv. Landrat

## 1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 1			Anlage 2		
Zu § 3 Abs. 8			Zu § 3 Abs. 9		
<b>Anlieferungsgebühren Umladestationen</b>			<b>Gebühren Schadstoffmobil</b>		
Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg	Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	141,47	Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,07	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	141,47	Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,07	
12 01 05	Kunststoff- und Drehspäne	141,47	Bleiakkumulatoren	0,12	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	141,47	Andere Batteriegemische	0,65	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	370,92	Säuren, Laugen	1,55	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	141,47	Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,37	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	370,92	Lösemittelgemische, halogenfrei	1,07	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	117,07	Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,74	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	141,47	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	102,34	Eisenbehältnisse	1,01	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	141,47	Glasbehältnisse	1,19	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	263,26	Kunststoffbehältnisse	1,19	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	141,47	Quecksilberhaltige Rückstände	3,27	
19 08 02	Sandfangrückstände	141,47	Leuchtstoffröhren	0,36	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	141,47	Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	1,01	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	141,47	Überlagerte Körperpflegemittel	1,01	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	141,47	Altmedikamente	1,01	
20 03 07	Spermmüll	141,47	Desinfektionsmittel	1,37	
	Sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß Annahmekatalog	141,47	Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,39	
			Motorenöl (PCB-frei)	0,24	
			Ölhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, Ölfiler, Fettabfälle)	1,13	
			Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,42	
			Sonstige Öl-Wasser-Gemische	1,01	
			Kaltreiniger	1,01	
			Lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,37	
			Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	2,92	
			Tenside, Waschmittel	1,37	
			Spraydosen leer	1,19	
			Spraydosen voll	1,79	
			Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Anfahrt erhoben.		
Zu § 3 Abs. 10					
<b>Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen</b>					
		€/Stück			
	Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	7,50			
	Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	5,50			
	Mini Asbestsack (70 x 110 cm)	1,00			
	Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,50			

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 01. April 2010 mit der Nummer 11002.115042, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Dirk Hartwig**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 22.06.2010*

*Müller*

### 2.2.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 18. November 2009 mit der Nummer 137716.108583, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Thomas Fürstenberg**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 22.06.2010*

*Müller*

### 2.3.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 26. April 2010 mit der Nummer 11000.116155, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Fred Viersek**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 22.06.2010*

*Müller*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.4.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 01. April 2010 mit der Nummer 10001.116122, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Uwe Konetzny**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 22.06.2010*

*Müller  
Öffentliche Zustellung*

### 2.5.

### Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2009 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 11.05.2010 festgestellt worden und wird dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 09.09.2010 vorgelegt werden.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen

Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ am 08.06.2010 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 27.05.2010 Beschlüsse des Kreistages – 17.06.2010**

**In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurde am 27.05.2010 folgender Beschluss gefasst:**

#### **3.1. 2010 - 0178 Vergabe Auftrag Erneuerung Digitale Alarmierung**

Der Auftrag zur Lieferung und Installation von 19 Stck. DAU ITC 2100 zur Einbindung in das Gesamtsystem, zum Abbau und zur fachgerechten Entsorgung | von 19 Stck. DAU ITC 501/ITC 600 sowie für einen Wartungs- und Servicevertrag wird an die Firma DT Digitaltechnik GmbH Dahlewitz vergeben.

**In der Sitzung des Kreistages wurden am 17. 06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **3.2. Öffentlicher Teil**

##### **3.2.1. 2010 - 0175 Vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 03. Dezember 2010**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beauftragt einen Dritten mit der Betreuung von Übergangswohnheimen, der Betreuung und sozialen Beratung | für die Dauer eines Jahres mit der Option für den Landkreis auf Verlängerung um ein weiteres Jahr beginnend ab 03.12.2010.

##### **3.2.2. Antrag der CDU-Fraktion – Erhalt 24-Stunden-Betrieb von Polizeiwachen**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fordert die Brandenburger Landesregierung auf, die Polizeiwachen des Kreises im 24-Stunden-Betrieb | zu erhalten. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Innenministerium des Landes auf den Erhalt der Wachen hinzuwirken.

##### **3.2.3. 2010 - 0183 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung.

##### **3.2.4. 2010 - 0171 Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Erweiterung des Bedarfsplans 2009 - 2010 für Kindertagesbetreuung im Landkreis OPR im Umfang von 10 Plätzen zur Hortbetreuung für Kinder an der Schule mit dem sonderpädagogischen | Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ am Kastaniensteg in 16816 Neuruppin.

##### **3.2.5. 2010 - 0176 Sportentwicklungsplan 2010-2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Entwicklung und Förderung des Sports und der Sportstätten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf der Grundlage des Sportentwicklungsplanes für den Zeitraum 2010 - 2015.

##### **3.2.6. 2010 - 0184 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2010 bis 2014**

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2010 bis 2014.

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 27.05.2010 Beschlüsse des Kreistages – 17.06.2010**

#### **3.2.7.**

**2010 - 0179**

#### **Benennung eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag benennt Herrn Gerd-Uwe Masberg als ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

#### **3.2.8**

#### **Entschließungsantrag zur Ausreichung der Mittel Konjunkturpaket II Kavalierhaus der Schlossanlage Rheinsberg**

Der Kreistag beschließt: Die Abgeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fordern den unverzüglichen Weiterbau des historischen Kavalierhauses der Schlossanlage Rheinsberg aus Mitteln des Konjunkturprogramms II.

#### **3.2.9.**

**2010 - 0172**

#### **Rechnungsprüfungsordnung**

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung.

#### **3.2.10.**

#### **Entschließungsantrag der CDU-Fraktion – Anbindung der Regionalexpresslinie RE 6**

Der Kreistag spricht sich für eine schnellstmögliche Anbindung der Regionalexpresslinie RE 6 (Prignitzexpress) über Hennigsdorf an den Bahnhof Berlin-Gesundbrunnen aus. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, gegenüber dem

Infrastrukturministerium des Landes Brandenburg auf diese Verbesserung der Anbindung hinzuwirken.

### **3.3.**

### **Nichtöffentlicher Teil**

#### **3.3.1.**

**2010 - 0180**

#### **Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung

#### **3.3.2.**

**2010 - 0191**

#### **Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung

#### **3.3.3.**

#### **Antrag der SPD-Fraktion - PRO Klinik Holding GmbH**

– Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung PRO Klinik Holding GmbH werden angewiesen, die anberaumte Gesellschafterversammlung und damit im Zusammenhang stehende Aufsichtsratssitzung zur grundlegenden Änderung des Gesellschaftervertrages nach Amtsantritt des gewählten Landrates zu vertagen .

– Der Kreistag beschließt, die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftervertrages in der nächsten turnusgemäßen Sitzung zu behandeln, mit dem Ziel, eine Empfehlung/Weisung für die Organvertreter auszusprechen.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1.

## Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 28.04.2010 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24. Februar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 13. Mai 2009):

### Artikel I Änderung von § 4

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Ortsteil Basdorf
2. Ortsteil Braunsberg
3. Ortsteil Dierberg
4. Ortsteil Dorf Zechlin
5. Ortsteil Flecken Zechlin
6. Ortsteil Großerlang
7. Ortsteil Heinrichsdorf
8. Ortsteil Kagar
9. Ortsteil Kleinerlang
10. Ortsteil Linow
11. Ortsteil Luhme
12. Ortsteil Rheinsberg
13. Ortsteil Schwanow
14. Ortsteil Wallitz
15. Ortsteil Zechlinerhütte
16. Ortsteil Zechow
17. Ortsteil Zühlen

(2) In der Gemeinde bestehen die nachfolgend bewohnten Gemeindeteile:

- Im Ortsteil Flecken Zechlin      Gemeindeteil Alt Lutterow  
Gemeindeteil Neu Lutterow  
Gemeindeteil Beckersmühle
- Im Ortsteil Großerlang      Gemeindeteil Adamswalde  
Gemeindeteil Kolonie
- Im Ortsteil Heinrichsdorf      Gemeindeteil Köpernitz  
Gemeindeteil Heinrichsfelde  
Gemeindeteil Neuköpernitz  
Gemeindeteil Köperner Mühle
- Im Ortsteil Kleinerlang      Gemeindeteil Prebelow
- Im Ortsteil Linow      Gemeindeteil Möckern  
Gemeindeteil Warenthin  
Gemeindeteil Linowsee  
Gemeindeteil Lotharhof
- Im Ortsteil Luhme      Gemeindeteil Repente  
Gemeindeteil Heimland

- Im Ortsteil Rheinsberg      Gemeindeteil Charlottenau  
Gemeindeteil Hohenelse  
Gemeindeteil Wittwien  
Gemeindeteil Beerenbusch  
Gemeindeteil Paulshorst  
Gemeindeteil Feldgrieben  
Gemeindeteil Schlaborn
- Im Ortsteil Zechlinerhütte      Gemeindeteil Neumühl
- Im Ortsteil Zechow      Gemeindeteil Rheinshagen
- Im Ortsteil Zühlen      Gemeindeteil Uhlenberge

- (3) Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Rheinsberg aus 9 Mitgliedern und in den übrigen Ortsteilen aus 3 Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (5) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:
  1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen.
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.“
  4. Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil.

### Artikel II Einfügen eines § 9a

Nach § 9 wird nachfolgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a Tourismuswirtschaftsbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Rheinsberg richtet im Interesse einer geordneten touristischen Entwicklung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Tourismuswirtschaftsbeirat der Stadt Rheinsberg“. Der Beirat hat die Stadtverordneten und den Bürgermeister insbesondere bei der Entwicklung der Stadt zum Heilbad sowie zum Aufbau einer effizienten und besucherorientierten touristischen Struktur der Gesamtgemeinde zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der touristischen Entwicklung und des städtischen Leitbildes.
- (2) Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.

#### 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Betrieben der Tourismuswirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die touristische Entwicklung der Stadt oder auf die touristischen Leistungsträger haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung.“

#### Artikel III Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Rheinsberg, den 07.05.2010*

*Jan-Pieter Rau*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)